

Anlage 10

Bescheinigung nach § 37 Absatz 4 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Name des Gewerbetreibenden (Natürl. oder Jurist. Person; bei Einzelgewerbetreibenden: Name, Vorname und Geb.-Datum¹)

Ggf. Name, Vorname, Geb.-Datum, des gesetzlichen Vertreters²

hat am _____ den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

- Betrieb einer Prostitutionsstätte
- Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen
- Durchführung oder Organisation von Prostitutionsveranstaltungen
- Betrieb einer Prostitutionsvermittlung

(zutreffendes ankreuzen)

unter der Anschrift

_____ angezeigt.
(Betriebssitz sowie ggf. Hauptniederlassung)

- Der Prostitutionsbetrieb wurde vor dem 01.07.2017 betrieben.
- Der Nachweis hierfür wurde erbracht durch³ _____
_____.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Prostitutionsgewerbes nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG

- wurde am _____ mit allen erforderlichen Anlagen vollständig gestellt.

¹ Bei Personenmehrheit als Antragsteller/in ist ggf. der Firmennamen aufzuführen und die in der nicht rechtsfähigen Personenmehrheit vertretungsberechtigte Person.

² Bei Personenmehrheit vgl. vorstehenden Hinweis; jeder geschäftsführende Gesellschafter/in erhält eine eigene Bescheinigung zur Anzeige und einen eigenen Erlaubnisbescheid.

³ Der Nachweis für die Tätigkeit vor dem 01.07.2017 kann beispielsweise durch Vorlage der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO, durch die Vorlage sonstiger behördlicher Dokumente oder ggf. auch durch Urkunden oder Verträge, wie beispielsweise Mietverträge, erbracht werden.

Bis zur Entscheidung über den vorstehend bezeichneten Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gilt die Fortführung des Prostitutionsgewerbes gemäß § 37 Abs. 4 i.V.m. Absatz 2 ProstSchG grundsätzlich als erlaubt.

[Alternativ, dann entfällt zwingend die vorstehende Erklärung zur Genehmigungsfiktion nach § 37 Absatz 4 ProstSchG!]

wird nachgereicht.

Hinweis: Ergänzend zur fristgemäß erfolgten Anzeige der Tätigkeit eines Prostitutionsbetriebes gemäß § 37 Absatz 2 ProstSchG ist spätestens bis zum 31.12.2017 ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Erlaubnisantrag ist dann im Sinne des § 37 Absatz 2 ProstSchG fristwährend gestellt, wenn er inklusive aller im Erlaubnisantragsformular aufgezählten Anlagen gestellt wird. Unterlagen, die von anderen Behörden zuzuliefern sind, wie beispielsweise das Führungszeugnis, werden fristwährend eingereicht, wenn sie vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde innerhalb der Ausschlussfrist bis 31.12.2017 beantragt worden sind.

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt der gesetzlichen Genehmigungsfiktion gemäß § 37 Absatz 4 ProstSchG nicht erfüllt sind, ist die Ausübung des Gewerbes ggf. bis zur abschließenden Entscheidung über den Erlaubnisantrag vorübergehend zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift